

Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 HGastG)



**Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes ist spätestens 4 Wochen vor
Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen**

Gemeindevorstand der
Gemeinde Kiedrich
Marktstraße 27
65399 Kiedrich

E-Mail: ordnungsamt@kiedrich.de

Hiermit wird der **vorübergehende** Betrieb eines Gaststättengewerbes angezeigt.

Veranstalter

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Veranstaltung

Veranstaltung (Genaue Bezeichnung, Anlass)

Zeitraum (am / von – bis)

Ort (Genau Bezeichnung z.B. Sporthalle, Festplatz, Zelt, Gemarkung, Flur, Flurstück)

Speisen und Getränke

Art der Speisen

Art der Getränke

Besucher

Erwartete Besucher

**Hiermit zeige ich einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach Paragraf 6
HGastG an. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Hinweise der Seite 2
zur Kenntnis genommen habe.**

Ort und Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Wichtige Hinweise

- 1. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach Lebensmittel-, Bau-, Brandschutz-, Jugendschutz-, Straßennutzungs-, Immissionsschutz-, Hygiene-, oder sonstigen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Spezialvorschriften durchgeführt, stehen den jeweils zuständigen Behörden Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen zur Verfügung. Diese Anzeige ist auch keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.**
- 2. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind dem Bereich Gewerbe, Ordnung und Straßenverkehr unverzüglich mitzuteilen.**
- 3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.**
- 4. Die Daten der Anzeige werden gemäß Paragraf 7 HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.**
- 5. Wir verweisen auf die in § 11 HGastG geltenden Nebenleistungen, allgemeine Gebote und Verbote**
 - (1) Gastgewerbetreibende oder Dritte dürfen neben gastgewerblichen Dienstleistungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten nur Zubehörowaren an Gäste abgeben und ihnen nur Zubehöroleistungen erbringen.**
 - (2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen im Gaststättengewerbe nur zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch**
 - 1. Getränke und zubereitete Speisen, die im Gaststättenbetrieb verabreicht werden,**
 - 2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Back-, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgegeben werden.**
 - (3) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,**
 - 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,**
 - 2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,**
 - 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,**
 - 4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und**
 - 5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.**
 - (4) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.**